



Aktuelle Informationen

Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien am 01.01.2017

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 2016, wurde das Abkommen zwischen der Schweiz einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit auf Kroatien ausgedehnt. Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 sind deshalb in den Beziehungen zwischen der Schweiz und Kroatien ab dem 1. Januar 2017 anwendbar.

Deswegen, Personen, die in Kroatien leben, können ab dem 1. Januar 2017 der freiwilligen Versicherung nicht mehr beitreten. Solche, die ihr zu diesem Zeitpunkt bereits angehören, können ihr höchstens bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin angeschlossen bleiben. Personen, die am 1. Januar 2017 das 50. Altersjahr bereits vollendet haben, können die Versicherung bis zu ihrem Eintritt in das ordentliche Rentenalter weiterführen.

[Bundesamt für Sozialversicherungen BSV](#)

Freundliche Grüsse.

Freiwillige Versicherung – Beiträge